

**Richtlinien der Stadt Olfen
über die Förderung von Spielgruppen
- ENTWURF -**

1. Begriffsbestimmung:

Spielgruppen im Sinne dieser Richtlinie sind ein niederschwelliges sozialpädagogisches Angebot, in dem Kinder bis zum Eintritt in eine Kindertageseinrichtung betreut werden. Es sind feste Gruppen für Kinder, die den Kontakt zu anderen Kindern ermöglichen und ihnen soziale Erfahrungen in einer überschaubaren, möglichst altersgemischten Gruppe vermitteln sollen. Sie tragen zu einem differenzierten bedarfsgerechten Betreuungsangebot in Olfen bei. Kinder werden in Spielgruppen in ihrer Selbständigkeit gefördert und lernen, in einem für ihr Erleben überschaubaren Zeitraum, sich von den Eltern zu lösen und auf andere Beziehungen zu Erwachsenen und Kindern einzulassen. Spielgruppen sind Einrichtungen gemäß § 22 SGB VIII, jedoch keine Kindertageseinrichtung nach dem Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz). Ihr inhaltliches Angebot richtet sich nach dem Alter und den individuellen Bedürfnissen der Kinder.

2. Öffnungszeit

Die Öffnungszeiten werden analog § 13 e Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) durch den Träger nach Anhörung der Eltern bedarfsgerecht festgelegt. Für eine Förderung nach diesen Richtlinien ist eine Mindestöffnungszeit von 10 Stunden wöchentlich erforderlich. Diese kann auf bis zu fünf Tage verteilt sein.

Ferienzeiten/Schließungstage werden analog der Regelung der Kindertageseinrichtungen bis zu 20 Tage/Jahr anerkannt. Bei weiteren/längeren Schließzeiten ist eine anteilige Kürzung des Zuwendungsbetrages möglich.

3. Gruppengröße

Die Gruppenstärke ist abhängig von den zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten und der Größe des Außengeländes einerseits und dem Bedarf an Betreuungsplätzen andererseits. Maßgebend ist die jeweilige Betriebserlaubnis.

Für eine Förderung nach diesen Richtlinien müssen mindestens 10 Kinder betreut werden.

4. Personelle Besetzung

Für eine Förderung ist die personelle Mindestbesetzung laut Betriebserlaubnis des Landesjugendamtes maßgeblich.

5. Raumangebot

Jede Spielgruppe benötigt ausreichende Räumlichkeiten. Eine Mehrfachnutzung ist zulässig. Die alleinige Nutzung der Räume durch eine Spielgruppe muss während der Betreuungszeit gesichert sein.

Bei der Auswahl der Räume soll die Arbeitshilfe für die Einrichtung von Spielgruppen der Landschaftsverbände Westfalen-Lippe und Rheinland beachtet werden.

6. Betriebserlaubnis

Spielgruppen bedürfen einer Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII. Der Antrag auf Erteilung der Betriebserlaubnis kann über die Stadt Olfen und den Kreis Coesfeld beim Landesjugendamt eingereicht werden.

Für die Anerkennung der Betriebskosten und die Aufnahme von Kindern sind die Vorgaben der Betriebserlaubnis bindend.

7. Träger von Spielgruppen

Träger einer Spielgruppe können sein:

- Elterninitiativen
- freie Träger der Jugendhilfe
- Vereine

Der Träger muss bereit und in der Lage sein, bedarfsgerechte Spielgruppen zu schaffen und zu betreiben. Eine gültige Betriebserlaubnis des Landesjugendamtes muss vorliegen.

8. Elternmitwirkung

Die Eltern sind an den für den Betrieb von Spielgruppen wichtigen Entscheidungen zu beteiligen. Dabei sind Formen der Elternmitwirkung anzustreben, die sich an den Regelungen des KiBiz orientieren.

9. Aufnahme

Aufnahme in die Spielgruppe finden Kinder im Alter von bis zu drei Jahren bzw. bis zum Kindergarteneintritt und deren Wohnort Olfen ist.

10. Förderung

Voraussetzung der Förderung der Spielgruppe durch die Stadt Olfen ist die Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII.

Etwaige Fördermittel Dritter, z. B. des Kreisjugendamtes Coesfeld, sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Der Bedarf für eine Spielgruppe muss vorhanden sein (vgl. Ziffer 3).

Zur Feststellung des Bedarfs legt der Träger der Stadt eine Liste der angemeldeten Kinder vor, die Angaben zum Namen, Geburtsdatum und den Wohnort enthält.

Förderungsgegenstand sind

- a) die Kosten für den laufenden Betrieb der Spielgruppe,
- b) angemessene Kosten für die Ersteinrichtung und kleinere bauliche Maßnahmen.

Die Kosten für den laufenden Betrieb beinhalten Personalkosten, Sachkosten und anerkennungsfähige Mieten.

Die Personalkosten werden in Höhe der laut Betriebserlaubnis des Landesjugendamtes erforderlichen Mindestbesetzung zu 100 % durch die Stadt Olfen übernommen.

Eventuell anfallende angemessene Mietkosten werden ebenfalls zu 100 % übernommen.

Die Sachkosten werden entsprechend auch grundsätzlich zu 100 % durch die Stadt Olfen übernommen, jedoch höchstens in Höhe von 2.000,00 € pro Jahr.

Der Zuschuss zu den Kosten für die Ersteinrichtung und kleinere bauliche Maßnahmen beträgt maximal 5.000,00 € pro Spielgruppe.

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Bei mehreren Anträgen und nicht ausreichenden Haushaltsmitteln ist die Reihenfolge des Antragseingangs (mit vollständigen Unterlagen) entscheidend.

11. Elternbeiträge

Für einen Spielgruppenplatz sind vom Träger Elternbeiträge in angemessenem Umfang zu erheben.

Für die Festsetzung des Elternbeitrages ist das Verhältnis der Betreuungsstunden in der Spielgruppe zu dem Elternbeitrag nach dem KiBiz für den Besuch einer Regelgruppe maßgeblich.

Für die Erhebung und den Einzug der Elternbeiträge ist der Träger der Spielgruppe verantwortlich.

12. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Anträge sind an die Stadt Olfen zu richten. Sie müssen Angaben zu den voraussichtlichen Personalkosten sowie den erwarteten Sach- und Mietkosten enthalten.

Der Träger hat am Ende des Jahres bis spätestens 30. 04. des darauffolgenden Jahres einen Verwendungsnachweis, aus dem sich die Betriebskosten des abgelaufenen Jahres ergeben, vorzulegen. Auf Verlangen hat der Träger alle Aufwendungen zu belegen, dies gilt insbesondere für alle Aufwendungen im Bereich der Sachkosten. Nach Prüfung des Verwendungsnachweises erhält der Träger einen endgültigen Bescheid.

13. Verfahren bei Auflösung von Spielgruppen

Bei Auflösung einer geförderten Spielgruppe ist die Stadt Olfen umgehend zu informieren. Etwaige bereits gezahlte Zuschüsse für Zeiträume nach der Schließung der Gruppe sind der Stadt Olfen zu erstatten.

14. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2017 in Kraft.